

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 33/2023
vom 26. Juni 2023**

Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz:

- **Korrektur des Musters für eine freiwillige Selbstauskunft zur Ermittlung des Beitrages zur sozialen Pflegeversicherung**
- **Erste Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zu berücksichtigungsfähigen Kindern**
- **FAQ-Papier der BDA**
- **Hinweise des BMG zur sozialen Pflegeversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. Juni 2023 wurde im Bundesgesetzblatt ([BGBl. Nr. 155](#)) das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes (PUEG) veröffentlicht. Zuvor hatte der Bundesrat am 16. Juni 2023 dem Gesetz zugestimmt. Mit seinem Inkrafttreten zum 1. Juli 2023 wird für den Arbeitnehmeranteil zum Pflegeversicherungsbeitrag eine kinderzahlabhängige Beitragssatzstaffelung eingeführt.

Da der Gesetzgeber ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erst zum 31. März 2025 vorsieht, gilt für einen Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 ein vereinfachtes Nachweisverfahren (§ 55 Abs. 3d SGB XI).

Hierzu hatten wir Ihnen mit unserem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 30/2023 vom 16. Juni 2023 für den Übergangszeitraum ein Muster von unternehmer nrw für eine „Freiwillige Selbstauskunft gegenüber dem Arbeitgeber zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Ermittlung des Beitrages zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI“ zur Verfügung gestellt.

In diesem Muster wurden für das erste Kind zunächst keine Daten zum Geburtsmonat und -jahr erhoben, weil der Kinderlosenzuschlag (ab 1. Juli 2023: 0,6 Beitragssatzpunkte) mit der Geburt des ersten Kindes für die Eltern dauerhaft entfällt (d. h. unabhängig vom Lebensalter des Kindes und auch bei einem Versterben des Kindes) und zusätzliche Beitragsabschläge erst ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind, solange diese jeweils das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährt werden.

Allerdings berücksichtigte das Muster nicht ausreichend die Fallgruppe von Eltern mit mehreren Kindern, deren erstes Kind das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat oder bis zum 31. März 2025 (danach können die erforderlichen Nachweise im digitalen Verfahren abgerufen werden) vollendet haben wird. Hintergrund ist, dass Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, bei der Ermittlung der Beitragsabschläge nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Auch wenn das erste Kind sein 25. Lebensjahr vollendet, verändert sich demnach die „Berechnungsgrundlage“ für etwaige Beitragsabschläge für nachfolgende Kinder.

Zur Verdeutlichung, wie sich der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung ab dem 1. Juli 2023 ermittelt, hat unternehmer nrw Ihnen folgende Fallbeispiele erstellt:

Fall 1: Die Eltern haben zwei Kinder; beide Kinder sind über 25 Jahre alt.

Der Beitragssatz beträgt 3,4 %. Dies entspricht dem regulären Beitragssatz ohne Kinderlosenzuschlag, weil der Kinderlosenzuschlag ab der Geburt des ersten Kindes zugunsten der Eltern dauerhaft gesperrt ist und wegen des Alters der Kinder aber auch keine weiteren Beitragsabschläge gewährt werden.

Fall 2: Die Eltern haben zwei Kinder; beide Kinder sind unter 25 Jahre alt.

Der Beitragssatz beträgt 3,15 %. Dies entspricht dem regulären Beitragssatz von 3,4 % abzüglich eines Beitragsabschlags von 0,25 % für das zweite Kind unter 25 Jahren. Der Kinderlosenzuschlag ist ab der Geburt des ersten Kindes dauerhaft gesperrt. Wird eines der beiden Kinder 25 Jahre alt, gilt wieder der reguläre Beitragssatz von 3,4 % (siehe dazu Fall 3).

Fall 3: Die Eltern haben zwei Kinder; das erste Kind ist über 25 Jahre alt.

Der Beitragssatz beträgt ebenfalls nur 3,4 %. Dies entspricht dem regulären Beitragssatz ohne Kinderlosenzuschlag. Der Kinderlosenzuschlag ist ab der Geburt des ersten Kindes dauerhaft gesperrt. Weitere Abschläge kommen aber nicht in Betracht. Weil das erste Kind ab der Vollendung seines 25. Lebensjahres für die Abschlagsberechnung nicht mehr berücksichtigungsfähig ist, liegt nur ein berücksichtigungsfähiges Kind vor (dies ist das zweite Kind, weil es noch unter 25 Jahre alt ist). Beitragsabschläge werden aber erst ab zwei berücksichtigungsfähigen Kindern gewährt.

Fall 4: Die Eltern haben drei Kinder; die ersten beiden Kinder sind über 25 Jahre alt.

Der Beitragssatz beträgt ebenfalls nur 3,4 %. Dies entspricht dem regulären Beitragssatz ohne Kinderlosenzuschlag. Der Kinderlosenzuschlag ist ab der Geburt des ersten Kindes zugunsten der Eltern dauerhaft gesperrt. Weitere Abschläge kommen aber nicht in Betracht, weil die ersten beiden Kinder durch die Vollendung ihres 25. Lebensjahres für die Abschlagsberechnung nicht mehr berücksichtigungsfähig sind und damit nur ein berücksichtigungsfähiges Kind vorliegt (dies ist das dritte Kind, weil es noch unter 25 Jahre alt ist). Beitragsabschläge werden aber erst ab zwei berücksichtigungsfähigen Kindern gewährt.

Fall 5: Die Eltern haben drei Kinder; das erste Kind ist über 25 Jahre alt.

Der Beitragssatz beträgt „nur“ 3,15 %. Dies entspricht dem regulären Beitragssatz von 3,4 % abzüglich eines Beitragsabschlags von 0,25 % für das zweite der beiden Kinder, die unter 25 Jahre alt sind. Der Kinderlosenzuschlag ist ab der Geburt des ersten Kindes dauerhaft gesperrt. Da das erste Kind nach der Vollendung seines 25. Lebensjahres für die Beitragsabschläge nicht mehr berücksichtigungsfähig ist, wird der Beitragsabschlag auf Basis von zwei berücksichtigungsfähigen Kindern ermittelt. Da Beitragsabschläge erst ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind gewährt werden, kommt es im Ergebnis nur zu einem Beitragsabschlag von 0,25 %. Vollendet eines der beiden Kinder unter 25 Jahren das 25. Lebensjahr, gilt wieder der reguläre Beitragssatz von 3,4 %, weil dann nur noch ein berücksichtigungsfähiges Kind vorliegt. Beitragsabschläge werden aber erst ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind gewährt.

Fall 6: Die Eltern haben vier Kinder; das erste Kind ist über 25 Jahre alt.

Der Beitragssatz beträgt 2,9 %. Dies entspricht dem regulären Beitragssatz von 3,4 % abzüglich von Beitragsabschlägen von $2 \times 0,25 \%$ für zwei der drei Kinder, die unter 25 Jahre alt sind. Der Kinderlosenzuschlag ist ab der Geburt des ersten Kindes dauerhaft gesperrt. Da das erste Kind nach der Vollendung seines 25. Lebensjahres für die Beitragsabschläge nicht mehr berücksichtigungsfähig ist, werden die Beitragsabschläge auf Basis von den verbliebenen drei berücksichtigungsfähigen Kindern ermittelt. Da Beitragsabschläge erst ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind gewährt werden, kommt es im Ergebnis daher nur zu zwei Beitragsabschlägen von je-

weils 0,25 %. Vollendet eines der drei Kinder unter 25 Jahren das 25. Lebensjahr, wird ein Beitragsabschlag abgeschmolzen und es gilt dann ein Beitragssatz von 3,15 %, weil dann noch zwei berücksichtigungsfähige Kinder vorliegen und ein Beitragsabschlag erst ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind gewährt wird.

Fall 7: Die Eltern haben fünf Kinder; das erste Kind ist über 25 Jahre alt.

Der Beitragssatz beträgt 2,65 %. Dies entspricht dem regulären Beitragssatz von 3,4 % abzüglich von Beitragsabschlägen von $3 \times 0,25 \%$ für drei der vier Kinder, die unter 25 Jahre alt sind. Der Kinderlosenzuschlag ist ab der Geburt des ersten Kindes dauerhaft gesperrt. Da das erste Kind nach der Vollendung seines 25. Lebensjahres für die Beitragsabschläge nicht mehr berücksichtigungsfähig ist, werden die Beitragsabschläge auf Basis von vier berücksichtigungsfähigen Kindern ermittelt. Da Beitragsabschläge erst ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind gewährt werden, kommt es im Ergebnis nur zu drei Beitragsabschlägen von jeweils 0,25 %. Vollendet eines der vier Kinder unter 25 Jahren das 25. Lebensjahr, wird ein Beitragsabschlag abgeschmolzen und es gilt dann ein Beitragssatz von 2,9 %, weil dann noch drei berücksichtigungsfähige Kinder vorliegen und Beitragsabschläge erst ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind gewährt werden.

Fall 8: Die Eltern haben sechs Kinder; das erste Kind ist über 25 Jahre alt.

Der Beitragssatz beträgt 2,4 %. Dies entspricht dem regulären Beitragssatz von 3,4 % abzüglich eines Beitragsabschlags von $4 \times 0,25 \%$ für das zweite bis fünfte Kind der fünf Kinder, die unter 25 Jahre alt sind. Der Kinderlosenzuschlag ist ab der Geburt des ersten Kindes dauerhaft gesperrt. Da das erste Kind nach der Vollendung seines 25. Lebensjahres für die Beitragsabschläge nicht mehr berücksichtigungsfähig ist, werden die Beitragsabschläge auf Basis von fünf berücksichtigungsfähigen Kindern ermittelt. Da Beitragsabschläge erst ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind gewährt werden, kommt es im Ergebnis nur zu vier Beitragsabschlägen von jeweils 0,25 %. Vollendet eines der fünf Kinder unter 25 Jahren das 25. Lebensjahr, wird ein Beitragsabschlag abgeschmolzen und es gilt dann ein Beitragssatz von 2,65 %, weil dann noch vier berücksichtigungsfähige Kinder vorliegen und Beitragsabschläge ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind gewährt werden.

Als zentrale Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland hat der GKV-Spitzenverband am 21. Juni 2023 erste Hinweise zur Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 veröffentlicht. Die Hinweise des GKV-Spitzenverbandes können Sie [hier](#) abrufen.

Unternehmer nrw hat das Muster zur „Freiwilligen Selbstauskunft“ (neuer Bearbeitungsstand: 26. Juni 2023) deshalb dahingehend überarbeitet, dass nun auch für das erste Kind die Angabe des Geburtsmonats und des Geburtsjahres erhoben wird, sofern das Kind vor dem 1. April 2000 geboren wurde (**Anlage 1**). Für ab dem 1. April 2000 geborene Kinder gehen wir weiterhin davon aus, dass ab dem 1. April 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Verfügung steht. Ferner ist das Muster um einen Verweis auf die Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zur Berücksichtigung von Kindern bei der Berechnung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung ab dem 1. Juli 2023 ergänzt worden.

Alle wichtigen Fragen und Antworten für Arbeitgeber zur Umsetzung der kinderzahlabhängigen Beitragsdifferenzierung hat die BDA in einem FAQ-Papier zusammengefasst (**Anlage 2**).

Zudem stellt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf seiner Website weitere Informationen zur kinderzahlabhängigen Beitragsdifferenzierung zur Verfügung. Die Hinweise des BMG können Sie [hier](#) abrufen.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann

Anlagen